

09.06.88

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 69 Abs. 1 und 2

a) In Absatz 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

"4. die medizinisch erforderlichen Kosten, die über die Festbeträge hinausgehen, und Kosten für ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel zu übernehmen,"

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl "40" durch die Zahl "50" ersetzt.

Als Folge sind in § 69 Abs. 1 Nr. 2 das Wort "und" durch ein Komma, in Nr. 3 das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung

a) Die Festbeträge berücksichtigen nicht Besonderheiten, die medizinisch bedingt sein und höhere Kosten verursachen können. Für sozial Schwache muß deshalb auch insoweit eine Härteregelung vorgesehen werden. Das gleiche gilt, wenn an sich ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel (§ 34) benötigt werden und der Versicherte nicht in der Lage ist, diese zu bezahlen, weil er laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes erhält.

- b) Die Grenze der unzumutbaren Belastung sollte von 40 auf 50 v.H. der monatlichen Bezugsgröße angehoben werden, weil die

Frage der Belastung sich aus der Sicht der Versicherten nach den Nettoeinnahmen beurteilt, die höher als die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG liegen müssen. Das würde mit der Anhebung auf 50 v.H. (zur Zeit 1.540,- DM) erreicht.